



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,  
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 33/34

Tirschenreuth, den 17.08.2026

82. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

Seite

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Nachruf von Herrn Richard Schleicher</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>127</b> |
| <b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldsassen- Mittelschule<br/>(Landkreis Tirschenreuth) für das Haushaltsjahr 2026</b>                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>127</b> |
| <b>Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Wiesau und der<br/>Stadt Mitterteich, Landkreis Tirschenreuth vom 05.08.2026</b>                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>129</b> |
| <b>Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);<br/>Bauantrag der BERGER Immobilien GmbH Herr Waldemar Berger,<br/>Gostenhofer Hauptstr. 21, 90443 Nürnberg<br/>Neubau Lebensquartier Waldershof – Wohnanlage mit<br/>23 Service-Apartments und Gemeinschaftsraum<br/>Gemarkung Waldershof, Flurnummern 2770, 2770/2, 2770/3, 2770/5, 2770/6,<br/>2770/7, 2770/8, 2770/9, 2770/10, 2770/11</b> | <b>130</b> |
| <b>Vollzug der Gutachterausschussverordnung;<br/>Bodenrichtwerte im Bereich des Landkreises Tirschenreuth<br/>zum Stichtag 01.01.2026</b>                                                                                                                                                                                                                                                | <b>131</b> |
| <b>Bekanntmachung;<br/>Haushaltssatzung des Schulverbandes Erbdorf, Landkreis Tirschenreuth<br/>für das Jahr 2026</b>                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>132</b> |
| <b>Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes<br/>über die kommunale Zusammenarbeit;<br/>Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für<br/>die Grundschule Mitterteich (Verbandssatzung)</b>                                                                                                                                            | <b>133</b> |
| <b>Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes<br/>über die kommunale Zusammenarbeit;<br/>Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für<br/>die Mittelschule Mitterteich (Verbandssatzung)</b>                                                                                                                                           | <b>137</b> |
| <b>Bekanntmachung;<br/>Beteiligungsbericht des Landkreis Tirschenreuth für das Jahr 2025</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>141</b> |



## Nachruf

Das Landratsamt Tirschenreuth trauert um

# Herrn Richard Schleicher

Ehemaliger Regierungsbeamter

der am 25.07.2026 verstorben ist.

Herr Schleicher war von November 1987 bis September 2017 als Fachkraft bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth beschäftigt.

Er erfüllte seine Dienstpflichten stets gewissenhaft und zeichnete sich durch engagierte Mitarbeit aus.

Wir danken Herrn Schleicher für seinen Einsatz für den Landkreis Tirschenreuth und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt der Familie des Verstorbenen.

Tirschenreuth, im Juli 2026.

**Landratsamt Tirschenreuth**

**Hubert Schicker**  
Landrat

**Ramona Wiesent**  
Vorsitzende des Personalrats

## Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Waldsassen- Mittelschule  
(Landkreis Tirschenreuth)**

**für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 42 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.002.700 Euro  
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.300 Euro  
ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

## A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zu Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 750.600 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 wird auf 139 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 5.400 Euro festgesetzt.

## B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II. Das Landratsamt Tirschenreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.07.2026 Az.: 941/03-13 Sch festgestellt, dass die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Waldsassen, Basilikaplatz 3, 1. Stock, Zimmer 1.04, öffentlich zur Einsicht auf.

Waldsassen, 03.08.2026  
Schulverband Waldsassen-Mittelschule

gez.

Sommer  
Schulverbandsvorsitzender

---

0220/02-13 Sch

**Verordnung**  
**zur Änderung des Gebiets des Marktes Wiesau und der Stadt Mitterteich, Landkreis Tirschenreuth**  
**vom 05.08.2026**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Tirschenreuth folgende Verordnung:

**§ 1**

Innerhalb des Landkreises Tirschenreuth treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

| Flurstück | Gemarkung | Fläche in ha | Ausgliederung aus dem Gebiet | Eingliederung in das Gebiet | Gemarkung |
|-----------|-----------|--------------|------------------------------|-----------------------------|-----------|
| 799/2     | Pechbrunn | 0,0086       | Stadt Mitterteich            | Markt Wiesau                | Wiesau    |

Mit den kommunalen Grenzen ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemarkungen Pechbrunn und Wiesau (Nr. 3.1 Bekanntmachung über das Verfahren bei Änderungen in der Benennung, im Bestand und in der Begrenzung von Gemarkungen (GmkgÄndBek) vom 19.09.2006, 74 - VM 1014 - 003 - 25 740/06, Amtsblatt des Staatsministeriums der Finanzen (FMBl.), S.183)

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1.September 2026 in Kraft.

Tirschenreuth, den 05.08.2026  
Landratsamt Tirschenreuth  
gez  
Schraml

---

**BF-2025-778-4 Sq. 210-Br**

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Bauantrag der BERGER Immobilien GmbH Herr Waldemar Berger, Gostenhofer  
Hauptstr. 21, 90443 Nürnberg  
Neubau Lebensquartier Waldershof – Wohnanlage mit 23 Service-Apartments und  
Gemeinschaftsraum  
Gemarkung Waldershof, Flurnummern 2770, 2770/2, 2770/3, 2770/5, 2770/6, 2770/7,  
2770/8, 2770/9, 2770/10, 2770/11**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 16.07.2026 unter dem Aktenzeichen BF-2025-778-4-Sg. 210-Br folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 14.09.2025 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt. Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:  
(...)
- III. Hinweise:
- IV. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- V. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:  
(...)
- VI. Das nachfolgende Merkblatt ist zu beachten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude 2, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 407 eingesehen werden.

Tirschenreuth, 07.08.2026  
Landratsamt Tirschenreuth

Kern  
Regierungsrat



---

Az: 6121.02/3 – 2026/01

**Vollzug der Gutachterausschussverordnung;  
Bodenrichtwerte im Bereich des Landkreises Tirschenreuth zum Stichtag 01.01.2026**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Tirschenreuth hat die Bodenrichtwerte für die Gemeinden des Landkreises Tirschenreuth zum Stichtag 01.01.2026 ermittelt und beschlossen.

Die jeweilige Bodenrichtwertübersicht werden den Landkreismunicipalitäten auszugsweise für ihren Bereich zur Verfügung gestellt und liegen entsprechend einen Monat lang aus. Die Einsichtnahme ist kostenlos. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Amtliche Auskünfte über die Bodenrichtwerte werden ausschließlich von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstr. 6, 95643 Tirschenreuth (Tel. 09631/88-271, E-Mail: [gutachterausschuss@tirschenreuth.de](mailto:gutachterausschuss@tirschenreuth.de)) erteilt. Auf die Kostenpflicht nach dem Kostengesetz und Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz wird hingewiesen.

Tirschenreuth, den 11.08.2026

Franz  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
beim Landratsamt Tirschenreuth

---

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Erbdorf, Landkreis Tirschenreuth  
für das Jahr 2026

#### **I.**

Aufgrund Artikel 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - sowie der Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung - GO – hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Erbdorf folgende Haushaltssatzung 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

|                                                              |             |
|--------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.204.000 € |
| und im                                                       |             |
| <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit   | 157.300 €   |
| ab.                                                          |             |

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **A. Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 333.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 90 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.700,00 € festgesetzt.

##### **B. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 06.07.2026 Nr. 941/15-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Stadt Erbendorf (Rathaus) Zi.-Nr. 201 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Erbendorf, 13.08.2026

SCHULVERBAND ERBENDORF

gez. Schmidt  
1. Vorsitzender

---

Nr. 050/02-130 Sch

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;  
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Grundschule Mitterteich (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes für die Grundschule Mitterteich hat in der Sitzung am 20.07.2026 eine neue Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Grundschule Mitterteich (Verbandssatzung) beschlossen. Die bisher gültige Verbandssatzung wurde aufgehoben. Die neu erlassene Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Tirschenreuth vom 06.08.2026, Nr. 050/02-13 Sch rechtsaufsichtlich genehmigt und am 14.08.2026 ausgefertigt. Diese Satzung wird nachstehend bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 KommZG):

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Mitterteich (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

## **Satzung**

### **zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Mitterteich (Verbandssatzung):**

#### **§ 1**

##### **Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Einrichtung der Grundschule Mitterteich als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Mitterteich und die Gemeinde Leonberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Mitterteich.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Mitterteich“ und hat seinen Sitz in Mitterteich.

#### **§ 2**

##### **Organe des Schulverbandes**

- (1) Organe des Schulverbandes sind
  1. die Verbandsversammlung
  2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender)
- (2) Ein Verbandsausschuss oder andere beratende oder beschließende Ausschüsse werden nicht gebildet.

#### **§ 3**

##### **Schulverbandsversammlung**

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weiter angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

#### **§ 4**

##### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

**§ 5****Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 80% der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
  - (a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
  - (b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 30,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
  - (c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

**§ 6****Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

**§ 7****Geschäftsführung des Schulverbandes**

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**§ 8****Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

**§ 9****Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

**§ 10****Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Schulverbandsumlage wird gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in einem Betrag zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

**§ 11****Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

**§ 12****Bekanntmachungen des Schulverbandes**

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.
- (3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

**§ 13****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Schulverbandes Grundschule Mitterteich vom 06.09.2021 außer Kraft.

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE MITTERTEICH  
Mitterteich, den 14.08.2026

gez

Grillmeier  
Verbandsvorsitzender

Tirschenreuth, 17.08.2026  
Landratsamt Tirschenreuth

gez.

Schraml

---

Nr. 050/02-130 Sch

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;  
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Mitterteich (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes für die Mittelschule Mitterteich hat in der Sitzung am 20.07.2026 eine neue Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Mitterteich (Verbandssatzung) beschlossen. Die bisher gültige Verbandssatzung wurde aufgehoben. Die neu erlassene Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Tirschenreuth vom 06.08.2026, Nr. 050/02-13 Sch rechtsaufsichtlich genehmigt und am 14.08.2026 ausgefertigt. Diese Satzung wird nachstehend bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 KommZG):

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Mitterteich (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung**

**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Mitterteich  
(Verbandssatzung):**

**§ 1**

**Bestand des Schulverbandes**

- (5) Der Schulverband besteht aufgrund der Einrichtung der Mittelschule Mitterteich als Verbandsschule.
- (6) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Mitterteich, die Gemeinde Leonberg und die Gemeinde Pechbrunn.
- (7) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Mitterteich.
- (8) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Mitterteich“ und hat seinen Sitz in Mitterteich.

**§ 2**

**Organe des Schulverbandes**

- (3) Organe des Schulverbandes sind
  - 3. die Verbandsversammlung
  - 4. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender)
- (4) Ein Verbandsausschuss oder andere beratende oder beschließende Ausschüsse werden nicht gebildet.

### **§ 3 Schulverbandsversammlung**

- (4) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weiter angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.
- (5) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (6) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

### **§ 4 Verbandsvorsitzender**

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

### **§ 5 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (6) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.
- (8) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 80% der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.
- (10) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
  - (d) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
  - (e) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 30,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
  - (f) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

### **§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

**§ 7****Geschäftsführung des Schulverbandes**

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**§ 8****Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

**§ 9****Rechnungsprüfung**

- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

**§ 10****Finanzierung des Schulverbandes**

- (3) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Schulverbandsumlage wird gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.
- (4) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in einem Betrag zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

**§ 11****Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

**§ 12****Bekanntmachungen des Schulverbandes**

- (4) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.
- (6) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (3) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Schulverbandes Mittelschule Mitterteich vom 14.11.2023 außer Kraft.

SCHULVERBAND MITTELSCHULE MITTERTEICH  
Mitterteich, den 14.08.2026

gez.

Grillmeier  
Verbandsvorsitzender

Tirschenreuth, 17.08.2026  
Landratsamt Tirschenreuth

gez.

Schraml

---

**LANDKREIS  
TIRSCHENREUTH****Bekanntmachung****Beteiligungsbericht des Landkreis Tirschenreuth für das Jahr 2025**

Der Landkreis Tirschenreuth hat gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Jahr 2025 einen Beteiligungsbericht erstellt. Dieser wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2025 vorgestellt. Der Bericht gibt Auskunft über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme.

Der Beteiligungsbericht 2025 liegt gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO in der Zeit vom 17.08.2026 bis einschließlich 22.09.2026 beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str.7, Zimmer 104, zur Einsichtnahme aus.

Tirschenreuth, den 17.08.2026

Hubert Schicker  
Landrat

---

Der Landrat in Tirschenreuth  
gez. Schicker

Druck:  
Landratsamt Tirschenreuth  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:  
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die  
einsendende Dienststelle oder Gemeinde